

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Die Einkäufe erfolgen nur nach Maßgabe der folgenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt worden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf der Lieferer Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.

1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen.

2. Lieferung

2.1 Wir sind berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies dem Lieferer zumutbar ist. Etwaige hieraus entstehende Auswirkungen in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin sind angemessen zu berücksichtigen.

2.2 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jede volle Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Netto-Auftragssumme zu verlangen. Betrifft die Überschreitung nur einen abgrenzbaren Teil der Leistung, der die Verwendbarkeit des bereits gelieferten Teils des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt, so berechnet sich die Vertragsstrafe nur nach diesem Teil des Liefergegenstandes. Der Höhe nach ist die Vertragsstrafe auf höchstens 5% der Netto-Auftragssumme begrenzt. Dem Lieferer wird gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. Weitere gesetzliche Rechte, wie insbesondere Rücktritt und Schadensersatz, bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Falls der Verzug nicht zumutbar ist, behält sich der Besteller das Recht vor, teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten.

2.3 Sobald der Lieferer damit rechnen muss, vereinbarte Liefertermine nicht einhalten zu können, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

2.4 Zu Teillieferungen ist der Lieferer nicht berechtigt.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten, „frei Bestimmungsort“, einschließlich Verpackung, Zoll.

3.2 Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen jeweils gerechnet ab ordnungsgemäßer Lieferung oder Abnahme, sofern eine solche vereinbart oder durchzuführen ist, und Rechnungserhalt.

3.3 Zu Vorauszahlungen sind wir nur verpflichtet, wenn dies vereinbart ist und der Lieferer uns ausreichende Sicherheit, z.B. durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes, leistet.

3.4 Bei Zahlungsverzug sind wir nur verpflichtet, Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlichen Umfang zu.

4. Gefahrübergang

Gefahrübergang erfolgt mit Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. mit Abnahme, sofern eine solche vereinbart ist oder zu erfolgen hat.

5. Unterlagen/Geheimhaltung

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden. Vor Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind Sie unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzugeben.

6. Gewährleistungsansprüche

6.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Insbesondere sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstandes zu verlangen. Der Lieferer ist aber berechtigt, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Der Lieferer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Weitere gesetzliche Ansprüche, wie z.B. Schadensersatzansprüche, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6.2 Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

7. Haftung des Lieferers

Der Lieferer haftet für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit auch im Hinblick auf seine Angestellten, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

8.2 Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Eigentumsvorbehalt

Mit der Übergabe des vom Lieferer gelieferten Liefergegenstandes erwerben wir unmittelbar Eigentum hieran. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, auch in Form eines erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes seiner Vorlieferanten wird von uns nicht anerkannt.

10. Bearbeitungsaufträge

Das von uns angelieferte Material bleibt in jedem Fall unser uneingeschränktes Alleineigentum, unabhängig davon, in welchem Umfang eine Bearbeitung vorgenommen wird. Im Falle der Verarbeitung erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen, gelten also als deren Hersteller im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB. Der Lieferant ist lediglich Verwahrer. Dies gilt auch dann, wenn die Erzeugnisse wertvoller sind als die gelieferten Sachen, jedoch dient die verarbeitete Ware nur zur Sicherung in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache.

11. Gerichtsstand/Erfüllungsort/anwendbares Recht

11.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Lieferer keinen Allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

11.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts)

12. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des restlichen Teils der Klausel nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.